BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

**BESCHLUSS** 

In der Verwaltungsstreitsache ... hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 30. Mai 2007 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Hund und die Richter am

Bundesverwaltungsgericht Dr. Franke und Dr. Brunn beschlossen:

Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 25. Oktober 2005 wird aufgehoben.

Die Revision wird zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist begründet. Die Revision ist nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit zur weiteren Klärung der Frage geben, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen die behördliche Rücknahme einer Einbürgerung noch im gerichtlichen Verfahren gemäß § 114 Satz 2 VwGO ergänzt werden darf (hier: zum Eintritt von Staatenlosigkeit des Eingebürgerten und damit verbundenem Verlust der Unionsbürgerschaft).

ıg

...

Hund Dr. Franke Dr. Brunn